

Umlageerhebung nach § 56 c S. 1 KrO NRW

Einwendungen der Städte und Gemeinden aus ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 30.11.2015

Lfd. Nr.	Einwendung	Beratungsvorschlag	Begründung
1.	<ul style="list-style-type: none"> Eine Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW kann nur erhoben werden, wenn der Kreis aus Gründen der Rücksichtnahme zunächst sein Eigenkapital verzehrt hat, nunmehr aber den Bestand wieder aufstocken möchte. 	<p>angenommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Genau diese Voraussetzungen liegen vor: Mit dem Kreishaushalt 2013 wurde ein planmäßiges Defizit von über 4 Mio. € in Kauf genommen, um die Kommunen in dieser Höhe zu entlasten; entsprechend wurde Ausgleichsrücklage abgebaut.
2.	<ul style="list-style-type: none"> Der Kreis Warendorf stellt ausschließlich darauf ab, dass die Umlage aufgrund des Eigenkapitalabbaus der RWE-Wertberichtigungen erhoben wird. 	<p>zurückgewiesen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bereits bei Einleitung des Benehmensherstellungsverfahrens am 27.10.2015 stellt der Kreis Warendorf neben dem Eigenkapitalabbau wegen der RWE-Wertberichtigungen auch dar, dass der Kreis in den vergangenen Jahren bei seinen Haushaltsplanungen bewusst auf die Erhebung von Kreisumlage i.H.v. über 11 Mio. € verzichtet hat, um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden um diese Beträge zu entlasten – also aus Rücksichtnahme. Der Jahresfehlbetrag 2013 von rd. 4,6 Mio. € wird ausdrücklich genannt. Dass der formal-juristische Anknüpfungspunkt für die Erhebung der gesonderten Umlage der Eigenkapitalabbau des Jahres 2013 ist, wurde anlässlich der Sitzung der Kämmerinnen und Kämmerer im Kreishaus am 29.10.2015 ausführlich erläutert und protokolliert. Auch in der Beschlussvorlage 186/2015 zur Erhebung einer Sonderumlage wird auf diesen formal-juristischen Anknüpfungspunkt ausdrücklich hingewiesen; diese Beschlussvorlage wurde am 20.11.2015 auch an die Bürgermeister versandt. Zutreffend führen die Bürgermeister aus, dass die Erhebung einer gesonderten Umlage nach § 56 c Satz 1 KrO NRW eine Ermessensentscheidung ist; hierbei ist der geringe Eigenkapitalbestand des Kreises Warendorf – verursacht durch die aus Rücksichtnahme auf die Kommunen erfolgte Auskehrung der Ausgleichsrücklage und durch die RWE-Wertberichtigungen – natürlich beachtlich.

Lfd. Nr.	Einwendung	Beratungsvorschlag	Begründung								
3.	<ul style="list-style-type: none"> Der Jahresfehlbetrag des Kreises belief sich für das Jahr 2013 auf rd. 4,6 Mio. €. Eine genaue Aufschlüsselung erfolgt nicht. 	tlw. angenommen.	<ul style="list-style-type: none"> Den Bürgermeistern ist bekannt, dass der Kreistag bereits bei Haushaltsverabschiedung planmäßig ein Defizit von über 4 Mio. € in Kauf nahm, um die Kommunen in dieser Höhe zu entlasten. Seinerzeit bezeichneten dies die Bürgermeister als „eine faire Sache“ und „sehr begrüßenswert“. Der exakte Abbau von Eigenkapital im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 stellt sich wie folgt dar: <table data-bbox="1160 422 2016 550"> <tr> <td>- Ansatz Haushaltsplan 2013</td> <td>- 4.030.827,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Jahresfehlbetrag</td> <td>- 4.603.231,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Wertveränderungen im Anlagevermögen</td> <td>+ 187.342,85 €</td> </tr> <tr> <td>- bereinigter Jahresfehlbetrag</td> <td>- 4.415.888,65 €</td> </tr> </table> 	- Ansatz Haushaltsplan 2013	- 4.030.827,00 €	- Jahresfehlbetrag	- 4.603.231,50 €	- Wertveränderungen im Anlagevermögen	+ 187.342,85 €	- bereinigter Jahresfehlbetrag	- 4.415.888,65 €
- Ansatz Haushaltsplan 2013	- 4.030.827,00 €										
- Jahresfehlbetrag	- 4.603.231,50 €										
- Wertveränderungen im Anlagevermögen	+ 187.342,85 €										
- bereinigter Jahresfehlbetrag	- 4.415.888,65 €										
4.	<ul style="list-style-type: none"> Der Kreis soll das Heben stiller Reserven prüfen durch einen Verkauf und sofortigen Rückkauf seines Kapitalstocks für spätere Pensionszahlungen. 	zurückgewiesen	<ul style="list-style-type: none"> Der Kreis lehnt eine solche „Schütt-aus-hol-zurück-Politik“ aus mehreren Gründen ab: <ul style="list-style-type: none"> - Es fallen Transaktionskosten an. - Es besteht ein (geringes) „Crash-Risiko“, da der Ver- und Rückkauf nicht stundengleich und evtl. nicht einmal gleichzeitig erfolgen. - Für die ersten bei der WGZ-Bank eingezahlten 3 Mio. € entfielen die Wertsicherungsklausel, wonach der Kreis mind. 110 % dieses Betrages zum Vertragsende 2022 zurückerhält. - Entscheidend: Es handelt sich um einen „Buchungstrick“; die Gefahr der Wertberichtigungen in kommenden Jahren würde deutlich erhöht; zum „geerbten“ RWE-Risiko käme ein weiteres, selbst verursachtes Risiko hinzu. - Dies entspricht nicht dem seriösen finanzwirtschaftlichen Gebaren des Kreises Warendorf. 								
5.	<ul style="list-style-type: none"> Der Kreis soll auf die Festsetzung der Sonderumlage verzichten. 	zurückgewiesen	<ul style="list-style-type: none"> Der Kreis Warendorf hat in den vergangenen Jahren das Rücksichtnahmegebot über alle Maße praktiziert und allein hierdurch Eigenkapital i.H.v. über 11 Mio. € abgebaut. Selbst die von der Bürgermeisterrunde beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia erachtet die Erhebung der gesonderten Umlage für gerechtfertigt. Aus Gründen der Gemeindefreundlichkeit soll der Zahlbetrag von rd. 3 Mio. € den Kommunen auch weiterhin bis auf weiteres gestundet werden. 								